

Änderung Begünstigung



1. Angaben zur versicherten Person

IBAN FZ-Konto		Geburtsdatum	
Vornamen		Strasse / Nr.	
Name		PLZ / Ort	
AHV-Nr.		Zivilstand	

2. Begünstigungsklausel

Ich habe vom untenstehenden **Artikel 11 des «Freizügigkeitsreglementes» der HBL Freizügigkeitsstiftung** Kenntnis genommen und begünstige im Falle meines Ablebens die genannten Personen in nachstehender Reihenfolge und nachstehendem Umfang:

Reihenfolge	%-Anteil	Begünstigte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsgrad, Adresse)

Art. 11 Leistungsfall Tod und Begünstigung

1. Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Freizügigkeitsleistung übertragen oder als Altersleistung ausgerichtet wurde, wird das Freizügigkeitsguthaben als Todesfallleistung fällig.

2. Als Begünstigte gelten folgende Personen:

1. Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
2. Im Todesfall:
 - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 bzw. 19a und 20 BVG,
 - b. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister,
 - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Personen gemäss Ziffer 2. a. begünstigt, stehen dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner - wenn der Vorsorgenehmer nichts Abweichendes geregelt hat - $\frac{3}{4}$ der Freizügigkeitsleistung zu. Kindern gemäss Artikel 20 BVG stehen $\frac{1}{4}$ der Freizügigkeitsleistung zu.

Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft führte, hat der Stiftung gegenüber nach dem Ableben des Vorsorgenehmers den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht sie davon aus, dass kein Lebenspartner existiert.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen. Unter den in Ziffer 2. b. genannten Begünstigten werden ausschliesslich jene Personen berücksichtigt, die der Stiftung im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals bekannt sind.

3. Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer eine Begünstigtenordnung verlangen bzw. ihm die Möglichkeit einräumen, im gesetzlichen Rahmen:

- begünstigte Personen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Kreise zu bezeichnen,
- die Anteile unter den Begünstigten zu bestimmen.

4. Das Todesfallguthaben wird nach Eingang aller für die Anspruchsabklärung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Die Stiftung kann insbesondere verlangen:

- amtliche Todesurkunde,
- Erbbescheinigung oder entsprechende amtliche Urkunden,
- Nachweise zu begünstigten Personen (z. B. Ehe-/Partnerschaftsurkunde, Nachweis der Lebensgemeinschaft, Unterhaltsnachweise).

4. Wichtiger Hinweis

Die definitive Beurteilung der beantragten Änderung kann erst im Zeitpunkt des Vorsorgefalles unter Wahrung der geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Begünstigung kann auch in einem Testament festgehalten werden. Hierzu muss die Vorsorge explizit erwähnt werden.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Bitte senden Sie uns das Auszahlungsgesuch mit sämtlichen verlangten Beilagen an folgende Adresse:

HBL Freizügigkeitsstiftung
Postfach
5600 Lenzburg